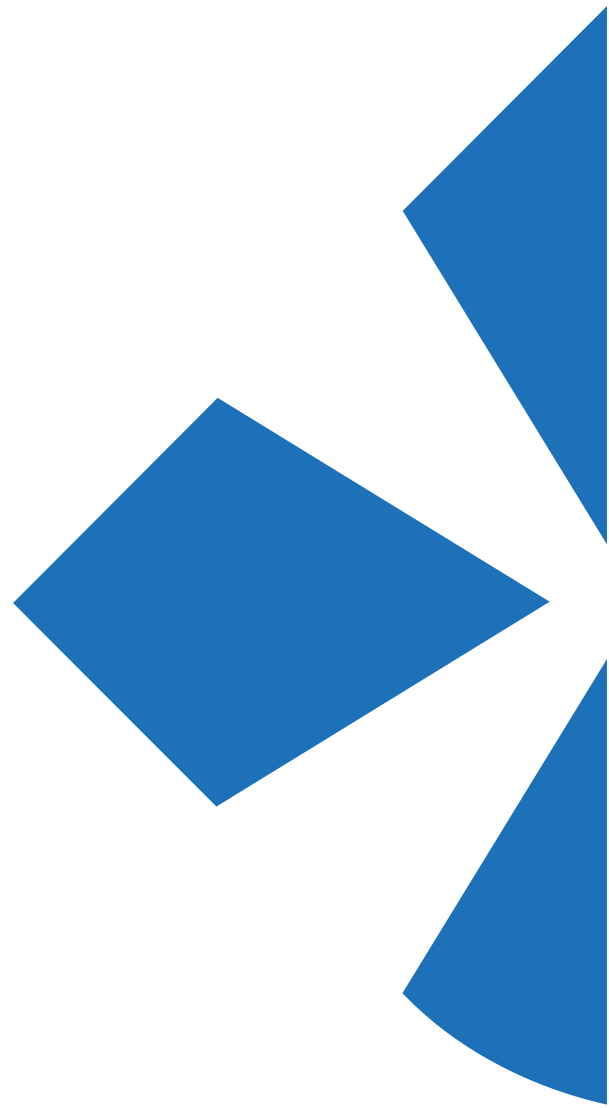


STRASSENREGLEMENT

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 30. November 2008
in Kraft seit 23. Juni 2009



Die Einwohnergemeinde Lungern erlässt gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968; Art. 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Okt. 1974; Art. 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979; Art. 17 Abs. 2, Art. 28 bis 31 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 sowie Art. 21 bis 22 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 und Art. 137 des kant. Einführungsgesetzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 und Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 5. Dez. 2000 folgendes Strassenreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

¹ Das Reglement enthält Bestimmungen über den Bau, den Unterhalt, die Übernahme, die Abtretung, die Finanzierung, die Verwaltung und die Benutzung von Verkehrsanlagen durch die Einwohnergemeinde unter wirtschaftlicher Verwendung von öffentlichen und privaten Mitteln zur Erreichung der grösstmöglichen Verkehrssicherheit.

² Bei der Planung und beim Bau von Verkehrsanlagen sind die Interessen der betroffenen Grundeigentümer und die künftige Entwicklung des entsprechenden Dorfgebietes gebührend zu prüfen und zu berücksichtigen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden dürfen, unabhängig davon, ob sie innerhalb des Baugebietes oder ausserhalb des Baugebietes liegen.

² Verkehrsanlagen, die im Rahmen beitragsberechtigter Bodenverbesserungen (Alpen, Wald, Verbauungen) erstellt werden, unterstehen nicht diesem Reglement, sondern den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Der Einwohnergemeinderat ist für das Strassenwesen zuständig.

² Er sorgt für einen einwandfreien Betrieb und baulichen Unterhalt sowie die rechtzeitige Erneuerung der Verkehrsanlagen.

³ Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig für die Kreditbewilligung, soweit die Ausgabenkompetenz des Einwohnergemeinderates überschritten wird, sowie für den Beschluss zur Übernahme von Verkehrsanlagen durch die Einwohnergemeinde.

Art. 4 Definitionen

¹ Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Strassen (Fahrbahnen), Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

² Als Neuanlage gelten die erstmalige Erstellung sowie der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss kommunalem Verkehrsrichtplan.

³ Als Korrektur gelten nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlagen erstellt wurden.

⁴ Zur Strasse im Sinne dieses Reglements gehören nebst dem eigentlichen Strassenkörper namentlich auch die folgenden Bestandteile: Kunstbauten, Stütz- und Futtermauern, Abschlüsse, Entwässerungsanlagen, Mittelstreifen, Verkehrsinseln, Böschungen, Bankette, Schutzbauten und Bepflanzungen, die mit dem Boden fest verbundenen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art.

Art. 5 Signalisation

¹ Die Strassensignalisation erfolgt nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Die Kosten der Signalisation für alle Verkehrsanlagen, einschliesslich Publikationskosten im Amtsblatt, sind in der Regel vom jeweiligen Eigentümer zu tragen.¹

Art. 6 Hausnummerierung²

¹ Die zu nummerierenden Gebäude sind in der Regel nach derjenigen Strasse zu benennen, ab welcher sie erschlossen werden. Davon abweichende Hausnummerierungen dürfen die Postzustellung und die einfache Auffindbarkeit der einzelnen Gebäude nicht erschweren.

² Die Kosten für die Hausnummerierung übernimmt die Einwohnergemeinde.

Art. 7 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Die Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den gewöhnlichen Gemeingebrauch hinausgeht, d.h. nicht mehr gemeinverträglich oder nicht mehr bestimmungsgemäss ist, (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen, das nächtliche Dauerparkieren und unter Umständen / je nach örtlichen Gegebenheiten das temporäre Parkieren usw.) bedarf einer Bewilligung des Einwohnergemeinderates und kann von einer Gebühr abhängig gemacht werden.

² Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 500.00.³

³ Jede Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch Materialablagerungen, Abstellen von Maschinen und Geräten oder ähnlichem ohne Bewilligung ist untersagt.

Art. 8 Parkierungsgebühren

¹ Die Gebühren für das Parkieren betragen maximal Fr. 50.00 pro Monat.

² Der Einwohnergemeinderat erlässt dazu ein Reglement.

Art. 9 Verschmutzung

¹ Bei landwirtschaftlichen und baulichen Arbeiten, eingeschlossen Transporte zu Aushub- und sonstigen Deponien, dürfen die Verkehrsanlagen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Die Verkehrsanlagen sind nach beendeter Arbeit vom Verursacher zu reinigen.

² Der Verursacher bleibt für allen Schaden verantwortlich, der dem Eigentümer der Verkehrsanlagen durch Beschädigung oder Verschmutzung nach Absatz 1 entsteht.

¹ Art. 15 Baureglement Anbringung von Zeichen und Einrichtung auf privatem Grund, Kostentragung

² Art. 17 Abs. 2 Baureglement: die Strassenbezeichnung ist Sache des Einwohnergemeinderates

³ Ab welcher Zeitdauer gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt, ist nach den konkreten örtlichen Verhältnissen zu bestimmen (BGE 122 II 286). Faustregel: je intensiver die Nachfrage nach Parkplätzen ist, desto enger sind die Grenzen der Gemeinverträglichkeit zu ziehen. Die diesbezügliche Zeitspanne reicht je nach örtlichen Gegebenheiten von 15 Minuten bis 2 Stunden.

B. Strassenkategorien

Art. 10 Strassenkategorien

¹ Die Verkehrsanlagen auf dem Gemeindegebiet werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Hochleistungsstrassen (Nationalstrasse A8);
- b) Hauptverkehrsstrassen;
- c) Sammelstrassen;
- d) Erschliessungsstrassen A (Quartiererschliessungsstrassen);
- e) Erschliessungsstrassen B (Zufahrtswege, Güter- und Flurstrassen);
- f) Ortsbildprägende Strassen (Strassen im Gebiet des ISOS Obsee).

² Weitere Kategorien sind:

- g) Radwege;
- h) Fuss- und Wanderwege (öffentliche und private);

³ Die Sammelstrassen, die Erschliessungsstrassen A und die Erschliessungsstrassen B bilden die Gemeindestrassen.

⁴ Der Einwohnergemeinderat legt die Strassenkategorien fest und erstellt ein Verzeichnis aller bestehenden Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen sowie Erschliessungsstrassen A und B. Dieses Verzeichnis bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und befindet sich im Anhang 1.

⁵ Die nach Inkrafttreten dieses Reglements neu ins Verzeichnis aufzunehmenden Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen sowie Erschliessungsstrassen klassifiziert der Einwohnergemeinderat in eigener Kompetenz abschliessend.

Art. 11 Sammelstrassen

¹ Sammelstrassen dienen der Groberschliessung und befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Sie umfassen Strassen und Hauptachsen des Fusswegnetzes, welche ein Quartier oder einen Dorfteil mit dem übergeordneten Strassennetz verbinden.

Art. 12 Erschliessungsstrassen A

¹ Erschliessungsstrassen A (Quartiererschliessungsstrassen) sind Teil der Groberschliessung und befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Sie dienen der Erschliessung von Siedlungsgebieten in der Grösse bis zu 150 Wohneinheiten.

Art. 13 Erschliessungsstrassen B

¹ Erschliessungsstrassen B (Zufahrtswege) sind Strassen, die sich im Eigentum der Korporationen oder von Privaten befinden und dienen der Erschliessung von Gebäudegruppen in der Grösse bis zu 30 Wohneinheiten. Sie verbinden die einzelnen Grundstücke mit den übergeordneten Erschliessungsstrassen.

² Erschliessungsstrassen B weisen in der Regel nur einen Fahrstreifen auf. Sie können einspurig erstellt werden, wenn eine genügende Übersicht gewährleistet ist und eine ausreichende Anzahl Ausweichmöglichkeiten vorhanden ist. Erschliessungsstrassen A ortsbildprägend und die Erschliessungsstrassen B können auch als Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen und Fussgängerzonen ausgestaltet werden.

Art. 14 Öffentliche Fusswege und Trottoirs

¹ Die öffentlichen Fuss- und Radwege sowie die entlang von Hauptverkehrs-, Sammel- und Erschliessungsstrassen führenden Trottoirs stellen die übergeordneten Fussgängerverbindungen her. Sie stehen im Eigentum der Einwohnergemeinde, besondere Rechtsverhältnisse bleiben vorbehalten.

C. Planung, Bau und Korrektion von Strassen

Art. 15 Erschliessungspflicht und -recht

¹ Die Aufgabe der Groberschliessung des Baugebietes obliegt der Einwohnergemeinde. ⁴

² Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen der Finanzplanung und des Erschliessungsprogramms Etappierungen vorgesehen, kann der Einwohnergemeinderat einen oder mehrere Grundeigentümer durch Vertrag ermächtigen, die Planung und Erstellung von Erschliessungsanlagen nach den von der Einwohnergemeinde festgelegten und vom Einwohnergemeinderat genehmigten Plänen vorzunehmen oder die Erschliessung zu bevorschussen. Der Vertrag hat mindestens eine Regelung zu enthalten über:

- a) die Zeit und Höhe der Leistungen der Einwohnergemeinde an die Kosten der betreffenden Erschliessungsanlagen sowie über den Grundeigentümeranteil;
- b) die Aufsicht über den Bau und die Ausführung der Erschliessungsanlagen;
- c) die Regelung der Eigentumsverhältnisse an den Erschliessungsanlagen.

³ Die Feinerschliessung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 WEG (SR 843) obliegt den Grundeigentümern. Die Anlagen der Feinerschliessung haben den Vorschriften dieses Reglements zu entsprechen. Im Übrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes verwiesen.

Art. 16 Verkehrsrichtplan

¹ Der Einwohnergemeinderat erlässt einen Verkehrsrichtplan.

² Der Verkehrsrichtplan gibt Auskunft über die Funktion und Bedeutung der Strassen in verkehrstechnischer Hinsicht sowie über Ausbau- und Änderungsvorhaben.

Art. 17 Voraussetzungen für Bau und Korrektion

¹ Bau und Korrektion von Strassen erfolgen auf Grund von Strassenprojekten.

² Grundlage für Strassenprojekte sind der Verkehrsrichtplan, allfällige Verkehrs- oder Baulinienpläne, Quartierpläne oder Landumlegungspläne.

³ Auf ein Strassenprojekt kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn Art und Umfang der Strasse auf andere Weise, namentlich durch einen Situationsplan oder durch eine Beschreibung in Worten, hinreichend bestimmt sind und keine Rechte auf dem Enteignungsweg erworben werden müssen.

Art. 18 Strassenprojekt

¹ Ein Strassenprojekt hat in der Regel zu enthalten:

- a) generelles Projekt;
- b) Situationsplan (Auszug aus dem nachgeführten Grundbuchplan oder ein vom Grundbuchgeometer ausgefertigter Plan), im Mindestmassstab 1:500;
- c) Normalprofil 1:50;
- d) Längenprofil 1:500/50;
- e) Querprofil 1:100;
- f) Strassenabstände, Baulinie;
- g) Leitungen, Beleuchtungen und Entwässerung;
- h) Landerwerbsplan mit den für die Haupt- und Nebenanlagen erforderlichen Flächen;
- i) Technischer Bericht;
- j) Kostenvoranschlag.

⁴ Art. 19 Abs. 2 RPG; Art. 28 BauG

² Soweit notwendig kann der Einwohnergemeinderat weitere Angaben verlangen, insbesondere über Verkehrsregelungsanlagen, Fussgängerverkehr, Haltestellen für den öffentlichen Verkehr, bestehende oder geplante Leitungen, Beleuchtungen, Strassenraumgestaltung usw.

Art. 19 Strassenprojekt für Bau und Korrektion

¹ Der Einwohnergemeinderat erarbeitet und genehmigt das Strassenprojekt für den Neubau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der kantonalen Behörden, insbesondere für Strassen, die ganz oder teilweise ausserhalb der Bauzonen liegen, oder für Einmündungen in Hauptverkehrsstrassen.

² Er genehmigt die privaten Strassenprojekte im Rahmen der Selbsterschliessung.

³ Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Trottoirabsenkungen, und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

Art. 20 Baubeginn

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind und die Baubewilligung rechtskräftig erteilt ist.

Art. 21 Instandstellung

¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Einwohnergemeinde die Instandstellungskosten.

² Beschädigte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen. Verlangt der Eigentümer Verbesserungen, trägt er die Mehrkosten.

D. Technische Vorschriften

Art. 22 Normen

¹ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, gelten die aktuell gültigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS-Normen).

Art. 23 Situations- und Normalprofil

¹ Für die Fahr- und Gehwegbreiten gelten in der Regel folgende minimalen Anforderungen:

- | | |
|----------------------------|---|
| – Hauptverkehrsstrassen | gemäss den Richtlinien des Kantons |
| – Sammelstrassen | 5.00 m Mindestbreite und Trottoir mind. 2,0 m |
| – Erschliessungsstrassen A | 4.50 m mit zwei Fahrstreifen |
| – Erschliessungsstrassen B | 3.20m bis 3.80 m je nach Längsgefälle |

Stichstrassen: Sackgassen, die Wohnquartiere bei Vollausbau höchstens 20 Wohneinheiten erschliessen, dürfen als einstreifige Strasse ohne Gehweg angelegt werden. Solche Strassen haben eine Breite von mindestens 3,00 m, beidseitig ein mindestens 0.50 m breites Bankett sowie die erforderlichen auf Sichtdistanz angeordneten Ausweichstellen und Wendeplätze aufzuweisen. Es muss sichergestellt sein, dass im Strassenraum keine Fahrzeuge abgestellt werden. Der Einmündungsbereich in eine übergeordnete Strasse ist auf eine Länge von mindestens 10.00 m zweistreifig auszubilden.

- | | |
|--------------------------------|--------|
| – Trottoir und Gehwege | 2.00 m |
| – bei besonderen Verhältnissen | 1.50 m |

² Längs des Strassenrandes ist in der Regel ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite bei Sammelstrassen und von 0.30 m Breite bei Erschliessungsstrassen A und B von jeglicher Überbauung, von jeder sichtbehindernden Bepflanzung und Einfriedigung freizuhalten. Diese zusätzlichen Flächen sind den Fahrbahnbreiten zuzuschlagen. Die Böschungen müssen bei Einmündungen den Sichtweiten der VSS-Normen entsprechen.

³ Von den Minimalmassen gemäss Absatz 1 und 2 kann in begründeten Fällen im Rahmen der VSS-Normen abgewichen werden.

⁴ Bei ortsbildprägenden Strassen und in der Ortsbildschutzzone sind die Ansprüche des Ortsbildschutzes und der Verkehrssicherheit gegeneinander abzuwägen.

Art. 24 Längenprofil

¹ Das Strassengefälle (Fall-Liniengefälle) darf in der Regel nicht mehr als 10%, in schwierigem Gelände nicht mehr als 12% betragen. In Kurven ist am Innenrand zu messen.

² Zwischen Gefällswechseln sind ausreichend grosse Ausrundungen (Vertikalausrundungen) einzulegen.

³ Die Regelungen gemäss Absatz 1 und 2 gelten nicht für Güter- und Flurstrassen, Waldstrassen sowie Fuss- und Radwege.

Art. 25 Quergefälle

¹ Die Fahrbahn ist in den Geraden in der Regel mit ausreichendem beidseitigen Quergefälle zu versehen. Das minimale Quergefälle beträgt 2.5%.

² Je nach Situation und Strassenbreite (Horizontalausrundungen etc.) kann die Fahrbahn mit einem einseitigen Quergefälle versehen werden.

³ Absatz 1 und 2 gelten nicht für separate Fusswege, Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen und Fussgängerzonen.

Art. 26 Sichtbehinderung

¹ Hecken, Lebhäge und dergleichen dürfen weder den Strassen- noch den Fußgängerverkehr behindern und müssen den in Art. 59 ff der kantonalen Strassenverordnung⁵ festgelegten Mindestabständen und Maximalhöhen entsprechen.

² Lebhäge entlang von Strassen, Trottoirs und öffentlichen Fusswegen sind vom Eigentümer jährlich ein bis zweimal auf einen Minimalabstand von 30 cm zurückzuschneiden. Der Einwohnergemeinderat erlässt jeweils eine entsprechende Aufforderung im Amtsblatt.

³ Wird der Aufforderung zum Zurückschneiden der Lebhäge auch nach persönlicher Aufforderung nicht innert angesetzter Frist Folge geleistet, so kann der Einwohnergemeinderat auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Arbeiten selbst durchführen lassen. Die Einwohnergemeinde kann den Grundeigentümer verpflichten, die mutmasslichen Kosten der Ersatzvornahme sicherzustellen.

Art. 27 Ausgestaltung und Kennzeichnung von Sackgassen

¹ Sackgassen der Kategorie Erschliessungsstrassen A sind entsprechend der VSS-Norm mit einem Wendepunkt abzuschliessen. Bei Erschliessungsstrassen B ist in der Regel keine Wendemöglichkeit erforderlich. Die Sackgassen sind mit dem entsprechenden Signal zu kennzeichnen.

⁵ Kantonale Strassenverordnung vom 14. Sept. 1935 (GDB 720.11)

Art. 28 Entwässerung

¹ Soweit die Entwässerung nicht über die Schulter erfolgen kann, sind die Strassen mit Randabschlüssen und seitlich angelegten Einlaufschächten zu versehen.

² Gefasstes Oberflächenwasser der Strasse ist, wenn immer möglich mittels Meteorwasserleitungen einem Vorfluter zuzuführen.

³ Durchleitungen von künstlichen Strassenentwässerungsanlagen sind von den betroffenen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung zuzulassen.

Art. 29 Leitungen und Schächte

¹ Leitungen und Schächte sind im Strassenbereich seitlich oder im Fusswegbereich so zu verlegen, dass deren Bau, Kontrolle und Unterhalt den Strassenverkehr möglichst wenig behindern.

² Spätere Änderungen an Leitungen im Strassenkörper bzw. von Leitungen, die den Strassenbauwerken dienen, gehen in der Regel zu Lasten der Leitungseigentümer, wobei auf die Interessenlage angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

Art. 30 Private Leitungen und Einrichtungen in Verkehrsanlagen der Einwohnergemeinde

¹ Für den Bau oder die Verlegung von privaten Leitungen, elektrischen Kabeln, Schächten usw. in Strassen der Einwohnergemeinde sowie für nachträgliche Aufgrabungen zwecks Vornahme von Reparaturen oder Beseitigung von Leitungen ist eine Bewilligung des Einwohnergemeinderates einzuholen.

² Für Bewilligungen gemäss Absatz 1 ist von Privaten für die erstmalige Verlegung von Leitungen jeglicher Art eine Konzessionsgebühr von Fr. 5.00 bis Fr. 20.00 pro Laufmeter zu entrichten.

E. Beleuchtung, Reinigung und Winterdienst

Art. 31 Beleuchtung

¹ Wo die Verhältnisse es erfordern, insbesondere bei Verzweigungen und Fussgängerstreifen, sind die Verkehrsanlagen nach Möglichkeit zu beleuchten.

² Der Einwohnergemeinderat sorgt für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Beleuchtung von Verkehrsanlagen; dabei achtet er besonders darauf, energiesparende Beleuchtungsanlagen zu verwenden. Die Kosten trägt die Einwohnergemeinde.

Art. 32 Reinigung und Wiederherstellung

¹ Der Einwohnergemeinde obliegt die Reinigung ihrer Verkehrsanlagen.

² Übermässige Verschmutzungen der Verkehrsanlagen durch Dritte sind vom Verursacher zu beseitigen.

³ Die Einwohnergemeinde kann nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Einsatzmittel auch die Reinigung von Verkehrsanlagen im Eigentum Dritter besorgen. Diese Dienstleistung wird den jeweiligen Eigentümern nach Aufwand in Rechnung gestellt, soweit nicht Absatz 4 zur Anwendung gelangt.

⁴ Die Kosten der Reinigung von Verkehrsanlagen im Eigentum Dritter, die mit einem öffentlichen Wegrecht belastet sind, tragen die jeweiligen Eigentümer sowie die Berechtigten im Verhältnis ihrer Interessen, vorbehältlich anderweitiger Vereinbarungen.

Art. 33 Winterdienst

¹ Die Einwohnergemeinde führt den Winterdienst auf ihren Verkehrsanlagen aus und hält diese offen, soweit es den öffentlichen Bedürfnissen entspricht. Für Verkehrsanlagen, die im Eigentum von Dritten stehen, aber der Öffentlichkeit dienen, haben deren Eigentümer den Winterdienst zu besorgen.

² Die Einwohnergemeinde besorgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Einsatzmittel auch den Winterdienst für die innerhalb des Baugebietes liegenden Verkehrsanlagen im Eigentum Dritter.

³ Die Kosten für den Winterdienst für Verkehrsanlagen im Eigentum Dritter, die mit einem öffentlichen Wegrecht belastet sind, trägt die Einwohnergemeinde.

F. Übernahme von Strassen durch die Einwohnergemeinde

Art. 34 Voraussetzungen

¹ Die Einwohnergemeinde kann auf Gesuch der beteiligten Eigentümer Verkehrsanlagen von diesen übernehmen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Strasse ein grösseres Gebiet erschließt oder erheblichen Durchgangsverkehr aufweist oder vorwiegend dem allgemeinen Verkehr dient;
- b) die Strasse den baulichen Anforderungen dieses Reglements und den VSS-Normen entspricht;
- c) Ein- und Ausfahrten sowie Parkierungsflächen abseits der Strasse geregelt sind;
- d) die Strasse einen intakten Belag mit entsprechendem Unterbau aufweist und technisch korrekt entwässert ist;
- e) die Strassenfläche vom Grundbuchgeometer vermessen und als Parzelle im Grundbuch eingetragen ist und als Grundstück übertragen wird.

² Die Übernahme der Strasse durch die Einwohnergemeinde erfolgt entschädigungslos.

³ Entspricht die Verkehrsanlage nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1, kann die Einwohnergemeinde die Verkehrsanlage dann übernehmen, wenn die bisherigen Strasseneigentümer einmalige Erschliessungsbeiträge im Perimeterprinzip geleistet haben.

⁴ Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst die Übernahme von Verkehrsanlagen im Eigentum Dritter.

G. Erschliessungsfinanzierung

Art. 35 Beitragspflicht

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt für den Neubau, den Ausbau und die Korrektur von Verkehrsanlagen der Groberschliessung (Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen A) Beiträge von den Grundeigentümern, soweit dadurch ein wirtschaftlicher Sondervorteil (Werterhöhung) für die erschlossenen Grundstücke entsteht.

² Die Kosten der Feinerschliessung (Erschliessungsstrassen B) gehen in der Regel vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde trägt ausnahmsweise einen Anteil der Kosten für den Neubau, Ausbau und die Korrektur von Verkehrsanlagen der Feinerschliessung, wenn diese mindestens teilweise auch der Öffentlichkeit dienen.

³ Für spätere qualitative Verbesserungen einer Verkehrsanlage der Groberschliessung und von Verkehrsanlagen gemäss Absatz 2, wie namentlich Verbreiterungen, Verkehrsberuhigungsmassnahmen usw. in einem bereits vorschriftsgemäss erschlossenen Gebiet können von den Grundeigentümern erneut Beiträge im Perimetersystem erhoben werden.

⁴ Grundeigentümer können zur nachträglichen Beitragsleistung verpflichtet werden, wenn Verkehrsanlagen nachträglich für ihre Grundstücke nutzbar werden, die baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten sich für ihr Grundstück durch Änderung der bau- und planungsrechtlichen Ordnung verbessern oder ihnen mittels Ausnahmebewilligung eine erheblich bessere Nutzung ermöglicht wird. Den bisherigen Beitragschuldnern wird der entsprechend zuviel bezahlte Anteil zurückerstattet.

Art. 36 Gesamtkosten

¹ Zu den Gesamtkosten für die Realisierung einer Verkehrsanlage gehören:

- a) die Kosten für die Planung; Projektierung, Bauleitung;
- b) Baukosten für Strasse, Trottoir, Gehbereich, Radstreifen, Signalisation, Beleuchtung, Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen;
- c) die Landerwerbskosten einschliesslich Minderwert- und Inkonvenienzenschädigungen, Kosten für Vermessung, Vermarktung, Grundbucheintrag und Verträge;
- d) Bauzinsen und Kapitalkosten.

Art. 37 Wirtschaftlicher Sondervorteil

¹ Durch den Neubau, Ausbau und Korrektur von Verkehrsanlagen erwächst dem Boden innerhalb von Bauzonen in der Regel ein wirtschaftlicher Sondervorteil; dieser ist namentlich gegeben, wenn:

- a) ein Grundstück mit der Verkehrsanlage an das öffentliche Erschliessungsnetz angeschlossen oder seine noch erforderliche private Erschliessung erleichtert wird;
- b) die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes durch den Ausbau der Erschliessung verbessert werden;
- c) durch Strassenbaumassnahmen (Verbreiterung der Fahrbahn, verkehrsgerechtere Strassenführung, Anlage von Abstellplätzen, Gehwegen, Über- oder Unterführungen usw.) der Zugang zu einer Liegenschaft erleichtert oder die Verkehrslage von Grundstücken mit Geschäfts- oder Publikumsverkehr (Ladengeschäfte, Gastwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe, Unterhaltungsstätten und dergleichen) verbessert wird;
- d) für Betriebe mit Güterverkehr der Zu- und Wegtransport von Gütern ermöglicht oder erleichtert wird; die einem Grundstück dienende Erschliessung sonst wie wesentlich verbessert wird.

² Der Beitrag darf den wirtschaftlichen Sondervorteil, der dem Grundstück durch das Werk erwächst, nicht übersteigen. Nachteile, die dem Grundstück durch das Werk entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Bei Strassenerschliessungen ausserhalb von Bauzonen ist der wirtschaftliche Sondervorteil jeweils von Fall zu Fall zu prüfen.

Art. 38 Beitragsperimeterplan

¹ Der Beitragsperimeterplan legt den Kreis der für die erstellte oder noch zu erstellende Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke (Beitragsperimeter) nach Massgabe des wirtschaftlichen Sondervorteils fest.

² In den Plan einbezogen werden Grundstücksflächen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen.

³ Der Einwohnergemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen abweichend festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb der Bauzonen liegen.

Art. 39 Bemessungsgrundsätze

¹ Für den Beitragsperimeterplan massgebend ist die Grundstücksfläche unabhängig von der zulässigen Ausnützung und unabhängig davon, ob ein Grundstück ganz oder teilweise überbaut ist. Ebenso spielt es keine Rolle, ob die Fläche in einer Bauzone, einer Reservezone oder ausserhalb der Bauzone liegt.

² Der von den einzelnen Beitragspflichtigen aufzubringende Kostenanteil wird auf Grund der Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m ab neuem Strassenrand voll und darüber hinaus mit der Hälfte der erschlossenen Fläche berechnet. Die Grundstücksfläche von Grundstücken, die innerhalb des Beitragsperimeters liegen, aber nicht direkt an die Strasse angrenzen, wird zur Hälfte einbezogen.

³ Beträgt der Abstand zwischen zwei Erschliessungsbauwerken weniger als 60 m, wird die Perimetergrenze als Mittellinie zwischen diesen gezogen. Bei Eckgrundstücken an Strassen verläuft der Perimeter winkelhaltend zwischen beiden Strassenkörpern.

⁴ Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Einwohnergemeinde getragen.

Art. 40 Berechnung der Beiträge

¹ Die Erschliessungsbeiträge der einzelnen Grundeigentümer werden aufgrund eines Projektes mit Kostenvoranschlag festgelegt und der entsprechende Beitragsperimeterplan wird während 20 Tagen ⁶⁾ öffentlich aufgelegt, unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer. Der Einwohnergemeinderat entscheidet über die fristgerecht erhobenen Einsprachen.⁶

² Der Beitragsperimeterplan gilt als Verfügung und tritt für die Grundeigentümer in Rechtskraft, die ihn nicht angefochten haben. Der Beschwerdeentscheid, der für jene Grundeigentümer, die gegen den Beitragsperimeterplan Einsprache erhoben haben, eine Änderung ihres Perimeteranteils bewirkt, verändert den Perimeteranteil der übrigen Beitragspflichtigen nicht. Die daraus resultierenden Ausfälle trägt die Einwohnergemeinde.

³ Entschädigungen für den Landerwerb werden mit dem Perimeterbeitrag verrechnet.

Art. 41 Beiträge an Strassen

¹ Die Grundeigentümer im Perimetergebiet haben nach Massgabe von Art. 38 folgende Kosten zu übernehmen:

Strassentyp	Beitragssatz
Hauptstrassen	0%
Sammelstrassen	50%
Erschliessungsstrassen A	70%
Erschliessungsstrassen B	eine allfällige Beitragserhebung erfolgt direkt durch die Grundeigentümer nach Massgabe des Privatrechts (Feinerschliessung)

² Für einseitige Trottoirs haben die Anstösser auf der Gehseite zwei Drittel (2/3) und die der gegenüberliegenden Seite einen Drittel (1/3) der erwähnten Ansätze zu bezahlen.

Art. 42 Beiträge an bestehende Straßen

¹ Die Kosten für den Ausbau von Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen A, die zwar genügend breit, aber nicht mit einem tragfähigen Oberflächenbelag und nicht mit einem genügenden Unterbau versehen sind, gehen vollumfänglich zulasten der Einwohnergemeinde.

² Die Kosten für den Ausbau und die Korrektur von Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen A, die als Erschliessung innerhalb oder ausserhalb des Baugebietes nicht mehr genügen, werden einem Strassenneubau gleichgestellt; die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer werden aber mit 65% ermässigt.

Art. 43 Beitragsschuldner

¹ Beitragsschuldner ist der im Zeitpunkt der Beitragsverfügung im Grundbuch eingetragene Eigentümer des bevorteilten Grundstücks. Das gilt auch im Falle der Belastung mit einem selbständigen Baurecht.

² Der Eigentümer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung bleibt Beitragsschuldner, auch wenn das Grundstück die Hand wechselt.

Art. 44 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Der Einwohnergemeinderat kann auf Grund des rechtskräftigen Beitragsplanes Akonto-Beiträge in angemessener Höhe verlangen, sobald mit der Ausführung des Werkes begonnen worden ist.

⁶ Art. 21 Bauverordnung vom 07. Juli 1994

² Der Gesamtbetrag abzüglich allfälliger geleisteter Akontobeiträge wird fällig, sobald das Werk, an das Erschliessungsbeiträge zu leisten sind, benutzbar ist und die Bauabrechnung vom Einwohnergemeinderat genehmigt vorliegt.

³ Die Beiträge sind innert sechzig Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen, soweit das kantonale Recht nicht etwas anderes bestimmt.

⁴ Bei Mit- oder Gesamteigentum werden dem Vertreter der Gemeinschaft, bei Stockwerkeigentümergeinschaften deren Verwalter die Verfügungen und Rechnungen zugestellt. Ist der Vertreter nicht bekannt, so sind Verfügungen oder Rechnung den Mit- oder Gesamteigentümern direkt zu zustellen.

⁵ Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der geschuldete Betrag mit fünf Prozent zu verzinsen.

⁶ Wird ein perimeterpflichtiges Grundstück veräussert, so tritt die Fälligkeit für den Beitrag samt allfälligen Zinsen für gestundete Beiträge im Zeitpunkt der Beurkundung des Vertrages über die Handänderung oder auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Erbteilung ein.

⁷ Wer Einsprache erhebt, hat die Abgaben gleichwohl fristgemäss zu bezahlen; sie werden ihm inklusive Zins zu fünf Prozent (5%) seit dem Zeitpunkt der Zahlung zurückerstattet, wenn und soweit sein Rechtsmittel gutgeheissen wird. Wird das Rechtsmittel abgewiesen, so geht der dafür notwendige Aufwand zu Lasten des Einsprechers.

Art. 45 Vollstreckung

Rechtskräftige Beitragsverfügungen sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.⁷

Art. 46 Stundung und Verzinsung

¹ Der Einwohnergemeinderat kann bei ausgewiesenen Härtefällen auf ein begründetes schriftliches Gesuch hin, die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge, ermässigen oder deren Bezahlung stunden.

² Der gestundete Beitrag ist zum jeweiligen Zinssatz der Obwaldner Kantonalbank für erste Hypotheken oder in besonderen Fällen für einen vom Einwohnergemeinderat festgelegten Zinssatz zu verzinsen.

³ Wird der Beitrag gestundet, ist in der entsprechenden Verfügung der Zeitpunkt festzulegen, bis zu welchem der Perimeterbeitrag spätestens zu bezahlen ist.

⁴ Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse hat der Einwohnergemeinderat die Stundung zu widerrufen. Gestundete Beiträge samt Zinsen sind innert sechzig Tagen nach dem Widerruf der Stundung zu bezahlen. Bei einer Handänderung gilt Art. 44 Absatz 6 dieses Reglements.

Art. 47 Bezugsverjährung

¹ Das Recht zur Rechnungsstellung des Perimeterbeitrages verjährt fünf Jahre nach Vorliegen der genehmigten Bauabrechnung über die Verkehrsanlage.

² Perimeterbeiträge verjähren mit Ablauf von fünf Jahren nach erfolgter Rechnungsstellung des Gesamtbeitrages.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach dem Datum des Beschlusses des Einwohnergemeinderates ein, mit dem er die Fertigstellung der Verkehrsanlage festgestellt und gleichzeitig die Bauabrechnung vom Einwohnergemeinderat genehmigt hat. Die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes über die Bezugsverjährung gelten analog.

⁷ Art. 22 Abs. 2 Bauverordnung

Art. 48 Gesetzliches Pfandrecht

¹ Für ausstehende Perimeterbeiträge und Gebühren besteht nach Art. 836 ZGB und Art. 20 des kantonalen Schätzungs- und Grundpfandgesetzes ein Pfandrecht auf der Liegenschaft ohne Eintrag im Grundbuch.

² Für den Anspruch auf Errichtung und Eintrag eines gesetzlichen, allen eingetragenen Belastungen vorgehenden Grundpfandes gilt das kantonale Baugesetz ⁸

³ Erfolgen an Grundstücken Handänderungen, bevor die Zahlungspflicht für die Erschliessungsbeiträge erfüllt worden ist, so bezieht sich das gesetzliche Pfandrecht auf jenes Grundstück, für das der Zahlungspflichtige die Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt hat.

H. Rechtsschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Rechtsschutz

¹ Beitragspflichtige können gegen den Perimeterplan und gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen beim Einwohnergemeinderat Einsprache erheben. Wird diese abgewiesen, so kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Die Frist für die Einreichung einer Einsprache bzw. der Beschwerde beträgt zwanzig Tage ab Zustellung der Verfügung.

³ Alle Rechtsmittel sind schriftlich, begründet und im Doppel bei der für die Behandlung des Rechtsmittels zuständigen Behörde einzureichen.

Art. 50 Strafbestimmung und Vollzug

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Strassenreglements werden gemäss Art. 62 des kantonalen Baugesetzes bestraft.

² Unabhängig von einer Strafverfolgung hat der Einwohnergemeinderat für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes.

Art. 51 Übergangsrecht

¹ Auf schon beschlossene, noch nicht durchgeführte Erschliessungen für Verkehrsanlagen, ist dieses Strassenreglement anwendbar. Die noch notwendigen Verfahren sind ungesäumt durchzuführen.

² Erschliessungsbeiträge auf bereits erstellte, aber noch nicht abgerechnete Verkehrsanlagen werden nach der Regelung des bisherigen Erschliessungsreglements erhoben.

Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Strassenreglements wird das Erschliessungsreglement vom 11. August 1998 aufgehoben.

Art. 53 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. ⁹

⁸ Art. 29 Abs. 5 Baugesetz

⁹ In Kraft seit 23. Juni 2009

Lungern, 17. Dezember 2008

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Sig. Andreas Gasser

Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

An der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 angenommen.

Lungern, 17. Dezember 2008

Gemeindekanzlei Lungern

Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates:

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 23. Juni 2009

Im Namen des Regierungsrates,

Landschreiber

Sig. Urs Wallimann

Anhang 1

Strassenverzeichnis gemäss Art. 10 des Strassenreglements

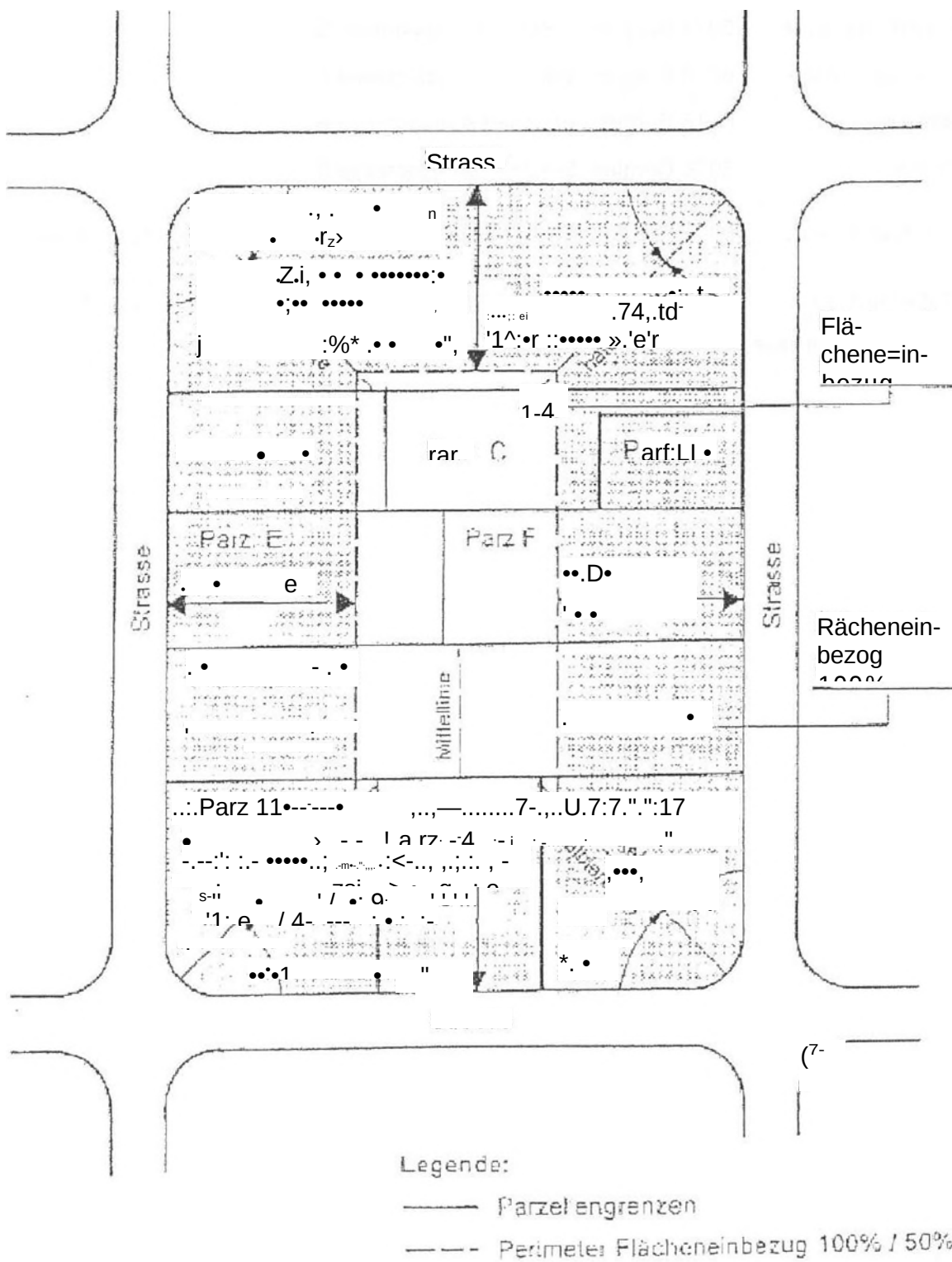
Allmendlistrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Arvenweg	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Badmattweg	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Bahnhofstrasse	6078 Lungern: Sammelstrasse
Bänimatte	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Bärenmattenstrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Bärenweg	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Bärschwendiweg	6078 Lungern: ----
Berggasthaus Schönbüel	6078 Lungern: ----
Bergstrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A ausserhalb Bauzone
Bielenstrasse	6078 Lungern: ----
Birkenweg	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Breitenfeld	6078 Lungern: ----
Breitenstrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Breitmatt	6078 Lungern: ----
Brünigstrasse	6078 Lungern: Hauptverkehrsstrasse
Campingstrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Chäppelisträssli	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A ausserhalb Bauzone
Chilenmatte	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Chilenwaldweg	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Chnewisstrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A
Chrummelbach	6078 Lungern: ----
Diesselbacherstrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A
Dörflistrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A ortsbildprägend
Driangelgasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A ortsbildprägend
Dundel	6078 Lungern: ----
Dundelegg	6078 Lungern: ----
Dundeleggstrasse	6078 Lungern: ----
Dundelstrasse	6078 Lungern: ----
Eibachweg	6078 Lungern: Fussweg
Eieltiweg	6078 Lungern: ----
Eimatte-Strasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Eistrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A
Enetfluestrasse	6078 Lungern: ----
Eyhuisgässli	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B + Fussweg
Feldgasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Feldmoosstrasse (Dorf)	6078 Lungern: ----

Gehrenstrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A
Gehrischwendistrasse	6078 Lungern: ----
Graben	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Gräbliweg	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Häckismattstrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Hangiweg	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Hinterseestrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A
Hintistrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A bis Bruderklausenhof
Hostettgasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A
Hüttstetterstrasse	6078 Lungern: ----
im Rietli	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Industriestrasse	6078 Lungern: Sammelstrasse
Juchstrasse	6078 Lungern: ----
Kurzgasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A ortsbildprägend
Ledistrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A ausserhalb Bauzone
Lenggasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B ortsbildprägend
Loppstrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A
Mülibachersträssli	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A ausserhalb Bauzone
Oberbrünigstrasse	6078 Lungern: ----
Oberdorfstrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A
Obseestrasse	6078 Lungern: Sammelstrasse
Röhrligasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A (teils ausserhalb der Bauzone und ortsbildprägend)
Rosenweg	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Rütiweg	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Schönbüelstrasse	6078 Lungern: ----
Schwandstrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Seestrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A
Seeweg	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Sewliweg	6078 Lungern: ----
Siwerblenweg	6078 Lungern: ----
Spendermattli	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Strüpfistrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Studenstrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A ortsbildprägend
Turren	6078 Lungern: ----
Turrenstrasse	6078 Lungern: ----
Unghüristrasse	6078 Lungern: ----
Walchistrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A ausserhalb der Bauzone
Waschhausgasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A ortsbildprägend

Wichelmatte	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Wichelrain	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Wichelstrasse	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse A ausserhalb Bauzone
Wirzistrasse	6078 Lungern: ----
Zeigergässli	6078 Lungern: Erschliessungsstrasse B
Auf der Bürglen	6078 Bürglen: Erschliessungsstrasse B
Beim Bahnhof	6078 Bürglen: Erschliessungsstrasse B
Blattisturrenstrasse	6078 Bürglen: ----
Brünigstrasse	6078 Bürglen: Hauptstrasse
Brunnenmadstrasse	6078 Bürglen: Erschliessungsstrasse B (bis Abzweigung Sommerweidstrasse)
Buchholzacher	6078 Bürglen: Erschliessungsstrasse B
Bürglenstrasse	6078 Bürglen: Sammelstrasse
Emmetiweg	6078 Bürglen: Erschliessungsstrasse B
Geissweg	6078 Bürglen: Erschliessungsstrasse B
Hintermattstrasse	6078 Bürglen: Erschliessungsstrasse B
Hinterseestrasse	6078 Bürglen: Erschliessungsstrasse A
Ifanggasse	6078 Bürglen: Erschliessungsstrasse B
Müliflue	6078 Bürglen: Erschliessungsstrasse B
Sattelmattstrasse	6078 Bürglen: Erschliessungsstrasse A (bis Abzweigung Emmetiweg)
Schneitstrasse	6078 Bürglen: Erschliessungsstrasse B (ausserhalb Bauzone)
Sommerweidstrasse	6078 Bürglen: Erschliessungsstrasse A

Anhang 2

Bemessungsgrundsätze Art. 39 Strassenreglement



Anhang 3

Strassentyp	Funktion	Ausbaustandard
Sammelstrasse (Art. 11)	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs und Zuführung zur Hauptverkehrsstrasse)	5.00 m Mindestbreite und mindestens einseitiges Trot-toir, 2.0 m breit
Erschliessungsstrasse A (Art.12)	Erschliessung von Quartieren und Zuführung des Verkehrs zur Sammelstrasse	a) innerhalb Bauzone: 4.50 m Mindestbreite mit zwei Fahrstreifen; mit mindestens einseitigem Trot-toir. Breite i. d. Regel 2,0 m, bei besonderen Verhältnissen 1.5 m b) ausserhalb Bauzone bis 4.0 m Breite c) ortsbildprägende Strassen: Besondere Masse nach örtlichen Verhältnissen.
Erschliessungsstrassen B (Art. 13)	a) Erschliessung von Gebäudegruppen mit bis zu 30 Wohneinheiten und Zuführung des Verkehrs zu Erschliessungsstrassen A und Sammelstrassen. b) Als Stichstrassen: Sackgasse zur Erschliessung von maximal 20 Wohneinheiten	3.20 bis 3.80 m Breite je nach Längsgefälle; in der Regel nur ein Fahrstreifen, ein Bankett beidseitig von je 0.30 m Breite. Breite mindestens 3.00 m, nur ein Fahrstreifen; ohne Trottoir; beidseitig ein Bankett von mindestens 0.50 m. Der Einmündungsbereich in übergeordnete Strasse muss auf einer Länge von 10 m zweistreifig sein.
Öffentliche Fusswege und Fusswegverbindung: Fussgängerverbindung, (Kommunaler Fusswegrichtplan)	Verbindung für Fussgänger in der Regel innerhalb der Bau-zonen	In der Regel 2,0 m breit, bei besonderen Verhältnissen 1,50 m breit. Mit oder ohne Hartbelag
Wanderweg / Wanderwegverbindung (Kantonaler Wanderwegrichtplan)	Verbindung von übergeordneten Wanderwegnetzen, die sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	In der Regel ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr